

Großprojekte

Novelle zum UVP-Gesetz – die reformbedürftige Reform

Das BMK hat über den Sommer eine umfangreiche Novelle zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G-Novelle 2022) in Begutachtung gesendet. Zahlreichen Verbesserungen stehen neue Blockaden gegenüber.

Anlass der Novelle waren zunächst Mahnschreiben der Europäischen Kommission (EK), in denen einige Regelungen des UVP-G hinterfragt werden, wobei vor allem der Anhang 1 (Liste der UVP-pflichtigen Projekte) betroffen ist. Im Entwurf finden sich jedoch Verschärfungen zu Lasten der Projektwerber, die nicht aus den Beanstandungen der EK resultieren. Diese werden von uns abgelehnt. Erfreulich: Die Novelle legt einen Fokus auf die von uns seit Langem mit Nachdruck geforderte dringend benötigte Verfahrensbeschleunigung. Dazu fanden sehr viele unserer Vorschläge in den Begutachtungsentwurf Eingang. Insgesamt bringt die Novelle ein umfassendes Beschleunigungspaket für alle Vorhaben und darüber hinaus noch eine „Fast Track“ für „Energiewendeprojekte“.

Verbesserungen für alle Vorhaben sind zum Beispiel:

- Bessere Strukturierung des UVP-Genehmigungsverfahrens: Vorbringen innerhalb eines Zeitplans – keine Wiederholungen, kein Zurück zum Start
- Im Beschwerdeverfahren vor Gericht: Regelung gegen Verzögerung durch „Nachschieben“ von Beschwerdegründen
- „Einfrieren des Stands der Technik“ bereits zu Verfahrensbeginn (nicht erst zur mündlichen Verhandlung) zur Vermeidung von Verfahrensschleifen – sehr großer Zeitgewinn
- Ökologische Maßnahmen werden durch mehrere Regelungen erleichtert
- Erleichterung von immissionsneutralen Änderungen nach Genehmigung



- Erleichterte Anpassung an den technologischen Fortschritt
- Abstellen auf ein realistisches Szenario bei der Genehmigungsentscheidung anstelle einer Worst-Case-Betrachtung: Damit erspart sich Projektwerber überschießende Auflagen
- Effizienzgewinn durch Digitalisierung/verstärkte Nutzung des Internets/Zuschalten von Sachverständigen bei mündlicher Verhandlung
- Wiederaufnahme des Verfahrensdauermonitorings
- Information Sharing/Ausbau des Investorenservice: Projektwerber erspart sich zeit- und kostenaufwändige Ermittlung von Grundlagendaten durch Unterstützung der Behörde
- Vermeidung von Doppelprüfungen durch verstärkte Bindungswirkung der SUP (Strategische Umweltprüfung).

„Fast Track“ für Vorhaben der Energiewende:

Darüber hinaus sieht der Entwurf eine Reihe substanzieller Verbesserungen für den Ausbau der Erneuerbaren (Vorhaben der Energiewende) vor, wie z.B.:

- Erleichterung, um nicht am Landschaftsbild zu scheitern
- Keine Blockade von Windkraftanlagen durch fehlende Widmung
- Festschreibung, dass diese Anlagen im besonderen öffentlichen Interesse gelegen sind
- Keine grundsätzlich aufschiebende Wirkung der Beschwerde gegen den Genehmigungsbescheid.



Aber: Massive Blockaden durch neue, strenge Genehmigungskriterien

Absolut kontraproduktiv ist jedoch die Einführung von zwei neuen, strengen Genehmigungsvoraussetzungen (zur Reduktion von THG-Emissionen und Flächeninanspruchnahme), durch die der Beschleunigungseffekt der neuen Regelungen – ohne dass das unionsrechtlich erforderlich wäre – wieder weitgehend ausgehebelt wird. Da für die neuen Genehmigungskriterien keine objektiven Beurteilungsparameter (wie z.B. Grenzwerte) bestehen, lösen sie eine untragbare Rechtsunsicherheit für Projektwerber aus, aber auch einen enormen Ermittlungsaufwand. Damit werden Genehmigungen aber um weitere ein bis zwei Jahre verzögert, sodass die Ambitionen des Entwurfs, endlich zügige und effiziente Genehmigungsverfahren zu schaffen, untergraben werden. Die neuen Hürden würden auch Energiewendeprojekte spürbar blockieren.

Am Beispiel des neuen Genehmigungskriteriums zum Boden soll illustriert werden, warum die vorgesehenen Verschärfungen nicht mitgetragen werden können. Die Novelle sieht eine neue Genehmigungsvoraussetzung vor, wonach die Genehmigung nur dann erteilt werden darf, wenn „die Inanspruchnahme von neuen Flächen und die Versiegelung von Böden möglichst geringgehalten wird.“ Wir unterstützen den verantwortungsvollen Umgang mit der wertvollen Ressource Boden sowie sinnvolle Maßnahmen gegen den Flächenverbrauch, müssen aber diese völlig unkalkulierbare neue Genehmigungsvoraussetzung mit Nachdruck ablehnen. Die Themen eignen sich nicht als Genehmigungskriterien im UVP-Verfahren, da sie nicht

auf der Projektebene, sondern auf der Planungsebene zu lösen sind, und zwar im Bereich der Raumordnung und Raumplanung.

Weder für die Flächeninanspruchnahme noch für die Bodenversiegelung gibt es derzeit objektive, allgemein fachlich anerkannte Beurteilungsparameter, weshalb Projektwerber keinerlei Rechtssicherheit hätten – was auch dem Determinierungsgebot widerspräche. Es ist völlig praxisfremd, wenn in den Erläuterungen verlangt wird, dass ein Projekt statt in die Breite in die Höhe oder Tiefe gebaut werden soll. Eignet sich ein Projekt für diese Bauweise, wird sie vom Projektwerber gewählt werden. Auch könnten unlösbare Konflikte mit anderen öffentlichen Interessen, zum Beispiel dem Landschaftsbild, entstehen, wenn ein Vorhaben in die Höhe gebaut werden muss. Weiters sind Hochbauten mit enormen Kosten verbunden, die das Vorhaben unrentabel machen können. Nicht zuletzt würde diese neue Vorgabe erheblich in den Kompetenzbereich der Bundesländer (Raumordnung, Flächenwidmung und Bodenschutz) eingreifen und wäre auch aus diesem Grund verfassungsrechtlich bedenklich.

Unionsrechtlich nicht erforderliche Verschärfungen in Anhang 1 streichen

Weit über das von der EK geforderte Ausmaß hinaus, werden im Entwurf bestehende Schwellenwerte bei einigen Projektarten verschärft und neue UVP-Pflichten für Vorhaben eingeführt, sodass künftig weitere sowie auch kleinere Projekte als bisher UVP-pflichtig werden. Damit würden Projekte verteuert, Genehmigungsverfahren in die Länge gezogen und Behörden- sowie Gerichtskapazitäten gebunden werden, die künftig bei allen UVP-Verfahren fehlen würden. Dieses Gold Plating ist die denkbar schlechteste Antwort auf die herrschende Energie-, Versorgungs- und Teuerungskrise. ●

WKÖ-Conclusio

Der rasche Ausbau der Energiewendeprojekte, aber auch die Transformation der Industrie sowie die dringend nötigen Investitionen in den Infrastrukturausbau verkraften keine neuen Hürden, sondern brauchen dringend geeignete gesetzliche Rahmenbedingungen. Diesem Anspruch wird der Begutachtungsentwurf per saldo nicht ausreichend gerecht und bedarf daher einer grundlegenden Verbesserung.



Dr. Elisabeth Fuherr (WKÖ)
elisabeth.fuherr@wko.at